

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung und Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes
„Hallabruck-Hochkreuzstraße/Nord“ im Bereich der Grundstücke
Fl. Nr. 1283/17 und 1283/18 an der Waginger Straße**

1. Der Gemeinderat Surberg hat am 11.06.2013 den Bebauungsplan (6. Änderung) „Hallabruck-Hochkreuzstraße/Nord“ i.d.F. vom 18.05.2013 gemäß §§ 9 und 10 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan (6. Änderungsplan) i.d.F. vom 18.05.2013 sowie die Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus in Surberg (Zimmer 7/1.Stock), Burgstraße 2, 83362 Surberg, während der Dienststunden öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
3. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Hallabruck-Hochkreuzstraße/Nord“ i. d. F. vom 18.05.2013 in Kraft (§ 10 BauGB).

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Surberg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Surberg, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, aus dem sich die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder der Abwägungsmangel ergeben soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Surberg, den 14.06.2013
GEMEINDE SURBERG

Josef Wimmer
1. Bürgermeister